

Steinweg 3
50667 Köln
tel. 0221 / 3 55 33 22 30
fax: 0221 / 7 90 76 10 30
info@mafdad.org
www.mafdad.org

10.03.08

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde.

Seit vielen Jahren haben Juristinnen und Juristen in der Türkei mit Repressionen zu kämpfen. Ganz besonders trifft dies auf Strafverteidiger und Menschenrechtsanwälte in politischen Prozessen zu.

Eine neuere Variante der Einschränkung der Meinungsfreiheit sind die sogenannten „Sayin-Verfahren“. *Sayin* bedeutet so viel wie „Herr“ oder „geehrter Herr“ bzw. „Frau“ oder „geehrte Frau“ und ist die wertneutrale Standardanrede in Briefen und beim Reden über eine dritte Person. „Frau Merkel“ hieße also „Sayin Merkel“.

Seit einer Weile wird nun eine Vielzahl von Menschen mit Strafverfahren überzogen, weil sie diese Standardfloskel im Zusammenhang mit Abdullah Öcalan verwendet haben. Zu diesem Thema erreichte uns ein Brief des Anwalts Ibrahim Bilmez, den wir hier in Übersetzung wiedergeben.

Mit freundlichen Grüßen,

MAF-DAD
Verein für Demokratie und internationales Recht

Der Rechtsstaat und die Prozesse wegen „Herr Öcalan“

Die Anwälte Asya Ülker, Ibrahim Bilmez, Abdulhamit Arslanlar, Hüseyin Çalışçi, Inan Akmeşe, Muzaffer Kutay, Mustafa Eraslan, Mehmet Sani Kizilkaya und Ömer Günes (alle Anwaltskammer Istanbul), Mehmet Deniz Büyük, Ayse Batumlu (Bursa), Aydın Oruc (Denizli), Baran Pamuk, Fuat Cosacak, Muharrem Erbey, Muharrem Sahin, Mehmet Nuri Deniz, Osman Celik, Ramazan Ayus, Süleyman Kaya, Servet Özen, Siracettin Irmak und Süleyman Özbayhan (Diyarbakir), Bedri Kuran (Mersin), Mehmet Sabir Tas (Siirt), Mensur Isik (Mus), Muzaffer Demir (Sanliurfa), Mehmet Bayraktar und Servet Demir (Izmir).

Der Ausdruck „unser Mandant Herr Abdullah Öcalan“ mag wie ein gewöhnlicher Ausdruck klingen, den ein Anwalt verwenden kann. Doch dem ist nicht so. Jedenfalls nicht in der Türkei. Unsere Kolleginnen und Kollegen in Europa mögen Schwierigkeiten haben, das zu begreifen, doch in der Türkei, einer Beitrittskandidatin zur EU, die in ihrer Verfassung behauptet, sie sei ein Rechtsstaat, wurde gegen die oben genannten 29 Anwältinnen und Anwälte ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eben diesem Ausdruck eingeleitet, besser gesagt, wegen des Wörtchens „Herr“.

Laut Artikel 59 des Strafvollzugsgesetzes Nr. 5275 können in der Türkei Anwälte ihre inhaftierten Mandanten ohne vorherige Anmeldung und ohne eine Erlaubnis einzuholen, aufsuchen. Natürlich sind wie so oft Herr Öcalan und wir als seine Anwälte eine Ausnahme. Um unseren Mandanten zu sehen, der seit über neun Jahren auf der Insel Imrali in einem Ein-Personen-Gefängnis in Isolationshaft gehalten wird, müssen wir jede Woche eine Erlaubnis der Oberstaatsanwaltschaft Bursa einholen, obwohl das Gesetz nichts dergleichen verlangt. Weil der Besuchstag auf Mittwoch festgelegt wurde, schicken wir dienstags ein Fax mit unserem Antrag an die Oberstaatsanwaltschaft. Dies ist seit neun Jahren der Fall.

Obwohl wir Anwälte bei jeder Gelegenheit mit juristisch haltlosen Ermittlungsverfahren und Prozessen überzogen werden, waren die Staatsanwälte bisher nicht auf die Idee gekommen, wegen just dieses Antrages ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Am 28. Februar 2008 erfuhren wir durch eine amtliche Mitteilung, dass die Staatsanwälte irgendwie ihre Vergesslichkeit bemerkt hatten – vielleicht auf Hinweis von interessierter Seite – und nun endlich auch diese letzte Pflicht erfüllten, um der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen! Ja, eine Handlung, die neun Jahre lang nicht strafbar war, besser gesagt eine Anrede, ein Gebot der Höflichkeit, wurde auf einmal zum Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Wenn man einmal von der Tragikomik eines Strafverfahrens wegen des Wörtchens „Herr“ absieht, so ist keine der Voraussetzungen des Paragraphen 215¹ des türkischen Strafgesetzbuchs „Billigung von Straftaten oder Loben eines Straftäters“, nach dem gegen uns ermittelt wird, erfüllt. Insbesondere ist es für eine Straftat nach §215 notwendig, eine Person „wegen der von ihr begangenen Straftat“ zu „loben“. Für eine solche Straftat ist also ein ideeller Vorsatz notwendig. Dass der bloße Gebrauch des Wortes „Herr“ einen derartigen „Vorsatz zum Loben“ darstellen soll, ist mit keinen allgemeingültigen rechtlichen Maßstäben vereinbar. Wenn wir das Gegenteil unterstellen, so würde jeder eine Straftat begehen, der das Wort „Herr“ für irgendeinen der Hunderttausenden oder vielleicht sogar Millionen Inhaftierter und ehemaliger Häftlinge in einer beliebigen Situation verwendet. Eine andere Voraussetzung dieser Straftat ist die „Öffentlichkeit“. Es genügt nicht, eine

¹ § 215 Billigung von Straftaten oder Loben des Straftäters: Wer öffentlich eine Straftat billigt oder eine Person für die Straftat, die sie begangen hat, lobt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. (nach <http://www.tuerkeiforum.net/extra/2005/extra14.html#p07>)

Person wegen der von ihr begangenen Straftat zu loben, sondern dies muss öffentlich erfolgen. Da die Anträge, die wir gelegentlich an die Staatsanwaltschaft schreiben, um unseren Mandanten zu sehen oder in denen wir um Korrektur seiner Haftbedingungen nachsuchen, nicht an die Öffentlichkeit gerichtet sind, ist offenbar auch diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Man muss nicht Anwalt oder Jurist sein, um zu wissen, dass in offiziellen Schriftstücken die Floskel „Herr“ verwendet wird. Wie alle Anwälte verwenden auch wir diese höfliche Anrede, wenn wir von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht sprechen. Auch in den Schreiben, die das Gericht oder die Staatsanwaltschaft an uns richten, wird die Floskel „sayın“ („Herr, Frau“) verwendet. Selbst in dem Schreiben, mit dem die Staatsanwaltschaft uns mitteilt, dass gegen uns ein Strafverfahren eingeleitet wurde, werden wir mit „sayın“ angeredet. Wenn das Strafverfahren gegen uns mit einer Verurteilung endet, wird dann die Staatsanwaltschaft gegen sich selbst ein Ermittlungsverfahren einleiten, weil sie Straftäter gelobt hat?

Wenn wir die juristische Dimension der Angelegenheit einmal beiseite lassen, wird klar, dass dieses Ermittlungsverfahren ausschließlich aus politischen Beweggründen erfolgt. Es ist keineswegs unabhängig von der Tatsache, dass der Staat einen negativen und vorurteilsbeladenen Blick auf unseren Mandanten Abdullah Öcalan besitzt. Diese bemühten Ermittlungsverfahren und Prozesse finden statt, weil es um Öcalan geht. Denn wir haben noch niemals erlebt, dass gegen irgend jemanden ein Verfahren eingeleitet wurde, weil er die Floskel „sayın“ beispielsweise für den ehemaligen Ministerpräsidenten Adnan Menderes verwendet hat, der aus politischen Gründen für schuldig befunden und hingerichtet wurde. Es wird auch niemand ins Gefängnis geworfen, weil er den vorbestraften Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan als „Herrn Erdogan“ bezeichnet.

Wir Anwälte sind nicht die einzigen, gegen die wegen des Wörtchens „Herr“ Prozesse angestrengt werden. Gegen Hunderte Personen, darunter einige Politikerinnen und Politiker, wurden wegen des Wortes „Herr“ in Zusammenhang mit unserem Mandanten Prozesse eröffnet und gegen einige von ihnen sogar Gefängnisstrafen verhängt. Jeder dieser Fälle ist ein weiteres Beispiel für die Politisierung der Justiz. Dieser Aufruhr, der um ein Wort in einer Anrede gemacht wird, ist insofern bedeutsam als dass er zeigt, wie weit es mit der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei gediehen ist und inwieweit die Richter unabhängig sind. Wenn die Türkei ihre grundlegenden Probleme wie die kurdische Frage nicht mutig und konstruktiv angeht, wird sie diese Prinzipien genau wie andere Verfassungsprinzipien nicht wirklich verinnern können, sondern bei Bedarf nicht zögern, sie zu verletzen.

Ibrahim Bilmez, Anwalt